

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
25. Juli 2000

Resolution 1309 (2000)

verabschiedet auf der 4175. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seiner Resolutionen 1108 (1997) vom 22. Mai 1997, 1292 (2000) vom 29. Februar 2000 und 1301 (2000) vom 31. Mai 2000 sowie auch seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und bei-geordnetem Personal,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 12. Juli 2000 (S/2000/683) und über die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen sowie mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle und die Arbeit des Persönlichen Abgesandten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zur Durchführung des Regelungsplans und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt,

feststellend, dass zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans überwunden werden müssen,

mit Bedauern darüber, dass während der Zusammenkunft der Parteien am 28. Juni 2000 in London keine Fortschritte erzielt wurden,

1. *beschließt*, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Oktober 2000 zu verlängern, in der Erwartung, dass die Parteien zu direkten Gesprächen unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs zusammenkommen werden, um zu versuchen, die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans verbundenen Probleme zu lösen und zu einer Einigung über eine gegenseitig annehmbare politische Lösung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu gelangen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;
 3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-